

# **Bekanntmachung Nr. 74/2025 des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Breitenburg**

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Breitenburg über die Erhebung einer Hundesteuer vom 06.12.2016**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 3 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung vom 01.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

§ 4 erhält ab 01.01.2026 folgende Fassung:

#### **§ 4 Steuersatz**

(1)	Die Steuer beträgt jährlich für:
den 1. Hund	120,00 EUR
den 2. Hund	160,00 EUR
jeden weiteren Hund	220,00 EUR

(2) Die Steuer für die im § 1 Abs. 2 genannten Hunde (gefährliche Hunde) beträgt abweichend von Abs. 1 im Kalenderjahr:

Für jeden Hund	1.000,00 EUR
----------------	--------------

(3) Hunde, die von der Steuer nach § 6 befreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 11 erhält die folgende Fassung:

#### **§ 11 Meldepflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen beim Amt Breitenburg - Steueramt mittels amtlichen Formulars anzumelden.

Welpen gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft und sind dann innerhalb der vorgenannten Anmeldefrist anzumelden. Im Falle der Übernahme eines Hundes, der zunächst nur vorübergehend in den Haushalt aufgenommen wurde (vgl. § 3 Abs. 2), beginnt die Anmeldefrist nach Ablauf des zweiten Monats der Aufnahme in den Haushalt.

(2) Bei Anmeldung eines gefährlichen Hundes gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung, ist ein Versicherungsnachweis zur Hundehalterhaftpflicht vorzulegen.

(3) Die Aufgabe einer Hundehaltung ist innerhalb von 14 Tagen per amtlichen Formulars oder online über „www.glueckstadt.de Bürgerservice“ anzugeben. Im Falle der Abgabe eines Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der übernehmenden Person anzugeben bzw. der Überlassungs-/Kaufvertrag in Kopie vorzulegen.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dieses binnen 14 Tagen anzugeben

§ 12 wird eingefügt und erhält die folgende Fassung; die nachfolgenden Paragraphen rücken entsprechend nach hinten:

### § 12 Datenverarbeitung und Datenschutz

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Gemeinde Breitenburg Bereich Kämmerei (Steueramt) zulässig:

Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten und ggf. Kontoverbindung der\*des Steuerpflichtigen (bei Erstattung der Steuer),  
a) Name, Anschrift, Kontaktdaten eines\*einer evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten,  
b) Name und Anschrift eines\*einer evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters oder Hundehalterin.

Neben diesen Daten werden die für die Berechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(2) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist die Gemeinde Breitenburg berechtigt, durch Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob sie Halterinnen oder Halter von Hunden sind. Zur Vorbereitung einer solchen Bestandserhebung dürfen Einwohnermelddaten der jeweiligen Personen verwendet werden. Sie darf diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(3) Die in Abs. 1 genannten Daten dürfen insbesondere durch Mitteilen oder Übermitteln folgender Stellen erhoben werden:

- a) von Einwohnermeldebehörden;
- b) von Polizeidienststellen;
- c) von Ordnungsbehörden;
- d) mittels Kontrollmitteilungen anderer Behörden;
- e) von Tierschutzvereinen und -organisationen;
- f) Bundeszentralregister;
- g) Kämmerei (Haushalt, Steuerung, Buchhaltung, Steueramt, Amtskasse) des Amtes Breitenburg.

(4) Die Gemeinde Breitenburg ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 und Abs. 2 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(5) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Breitenburg, den 02.12.2025

**Gemeinde Breitenburg  
gez. Bahr  
Bürgermeister**

*Die vorstehende Bekanntmachung Nr. 74/2025 steht ab dem 10.12.2025 auf der Homepage des Amtes Breitenburg unter [www.amt-breitenburg.de](http://www.amt-breitenburg.de) zur Verfügung.*